



DEHOGA Bundesverband · 10873 Berlin

**Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

Deutscher Hotel- und  
Gaststättenverband e.V.  
(DEHOGA Bundesverband),  
Am Weidendam 1A  
10117 Berlin

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen  
Datum 18. Mai 2006

Fon 030/72 62 52-0  
Fax 030/72 62 52-42  
info@dehoga.de  
www.dehoga.de

per E-Mail an: [foederalismusreform@bundestag.de](mailto:foederalismusreform@bundestag.de)

## **Stellungnahme des DEHOGA Bundesverbandes zur Föderalismusreform**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DEHOGA Bundesverband ist die Interessenvertretung von ca. 250.000 gewerblichen Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland mit knapp 1 Million Beschäftigten, über 100.000 Auszubildenden und einem Gesamtumsatz von über 56 Milliarden Euro.

Der DEHOGA Bundesverband und alle Landesverbände des DEHOGA lehnen die geplante Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht auf die Länder kategorisch ab.

Bereits mit Schreiben vom 16. Dezember 2004 an die Mitglieder der Bundestaatskommission hat sich der DEHOGA geschlossen für einen Verbleib des Gaststättenrechts in der Bundeszuständigkeit ausgesprochen.

Das Recht der Wirtschaft, insbesondere vergleichbare Regelungsbereiche wie die Handwerks- und Gewerbeordnung, verbleiben in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Zum Recht der Wirtschaft gehören alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verbreitung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum das Gast-

stättenrecht als unbestreitbarer Teil des Rechtes der Wirtschaft aus der Bundeszuständigkeit ausgeklammert und in die Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt werden soll.

Gerade mit Blick auf die fortschreitende Globalisierung und Europäisierung, die zu gleichen Rahmenbedingungen in der gesamten Europäischen Union führen soll, erscheint es völlig sinnwidrig, **ein Gaststättengesetz** auf Bundesebene faktisch abzuschaffen und damit **16 neue Gaststättengesetze** mit unterschiedlichsten Regelungen zu provozieren. Es würde ein „Flickenteppich“ gaststättenrechtlicher Regelungen entstehen, der im krassen Widerspruch zum erklärten Ziel der Bundesregierung steht, zu deregulieren und Bürokratie abzubauen.

Hinzu kommt, dass neben der Anzeigepflicht eines gewerblichen Betriebes nach der Gewerbeordnung auch alle Genehmigungs- und Erlaubnistatbestände nach den Vorschriften des Gewerberechts einschließlich des Gaststättenrechts unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen. Die sachgerechte Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie verlangt eine nationale Lösung auf Bundesebene. Die faktische Zersplitterung des Gaststättenrechts würde dem diametral entgegenstehen.

Weiterhin beinhaltet das Gaststättengesetz eine Vielzahl wichtiger Verbraucherschutzbestimmungen. Wir verweisen auf die §§ 4, 5, 6, 15, 19, 20, 21, 22 GastG. Die vorgenannten Bestimmungen dienen dem Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit, dem Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen solche Gefahren sowie dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit gegen die von Gaststättenbetrieben ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Vergl. Das Gaststättengesetz, Kommentar, Michel/Kienzle, 13. Aufl., S. 25.).

Die Zuständigkeit für Gesundheitsschutz, Schutz vor Alkoholmissbrauch, Umweltschutz und Arbeitsschutz verbleibt jedoch beim Bund. Bei unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen sind Wertungswidersprüche nicht ausgeschlossen.

Insbesondere das Recht des Verbraucherschutzes soll in der Bundeszuständigkeit verbleiben. Auch insoweit erscheint eine Verlagerung des Gaststättenrechts auf die Länder als nicht sinnvoll. Es steht zu befürchten, dass diese Regelungen des Verbraucherschutzes unterschiedlichst dort geregelt werden würden. Unbestritten dürfte jedoch sein, dass der Verbraucher in Bayern nicht mehr oder weniger schutzbedürftig ist als der in Hamburg oder Berlin.

Daher muss der Regelungsinhalt dieser Vorschriften bundeseinheitlich erhalten bleiben.

In der Verlagerung des Gaststättenrechts auf die Länderebene sehen wir keine Verbesserung der Wettbewerbs- und Rahmenbedingungen für die Hotellerie und Gastronomie, sondern ganz im Gegenteil befürchten wir materielle Veränderungen zu Lasten unserer Branche, wenn jedes Bundesland selbst regelt, unter welchen Voraussetzungen und unter welchen Bedingungen ein Gastwirt sich niederlassen darf.

Wir hoffen sehr, dass die hier vorgetragenen Bedenken im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden und stehen Ihnen gerne für ein vertiefendes Gespräch in dieser Sache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ernst Fischer  
- Präsident -

  
Ingrid Hartges  
- Hauptgeschäftsführerin -